



Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. - Abtstraße 21 - 50354 Hürth

Per E Mail an

[kabinett.landtag@mhkbd.nrw.de](mailto:kabinett.landtag@mhkbd.nrw.de)

cc an [koordinierung@lbbp.nrw.de](mailto:koordinierung@lbbp.nrw.de)

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.  
Landesverband

Abtstraße 21  
50354 Hürth

Tel 02233 93245-0  
Dw 02233 93245-XX  
Fax 02233 93245-XX

[xxx@lebenshilfe-nrw.de](mailto:xxx@lebenshilfe-nrw.de)

[www.lebenshilfe-nrw.de](http://www.lebenshilfe-nrw.de)

St.-Nr.: 224/5798/0397  
IK 500537224

6. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. dankt dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“ Stellung zu nehmen.

Die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. ist Landesverband für über 142 Mitgliedsorganisationen, davon 74 ehrenamtlich geführte Orts- und Kreisvereine. Die Lebenshilfe NRW tritt für die Rechte von Menschen mit insbesondere geistiger Behinderung sowie ihrer Familien und Angehörigen ein. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen begleiten wir rund 30.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung in NRW sowie 26 Selbstvertretungsgremien, die Lebenshilfe Räte. Im Jahre 1964 wurde die Lebenshilfe NRW von Eltern von Kindern mit geistiger Behinderung und interessierten Fachleuten, die sich in örtlichen Lebenshilfe-Vereinigungen zusammengeschlossen hatten, gegründet. Sie versteht sich als Selbsthilfe-, Eltern- und Angehörigen-, sowie als Träger- und Fachverband.

Wie leider bei jeder Anhörung müssen wir wieder einmal auf die unzumutbar kurze Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme hinweisen. Das Büro der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen haben den Entwurf am Freitag, 24. März 2023 an uns weitergeleitet. Die Frist zur Stellungnahme läuft weniger als 3 Wochen später, genau am 12. April 2023 ab. In weniger als 3 Wochen ist es Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung schlicht nicht möglich, sich mit den Änderungen in der LBauO auseinanderzusetzen und eine Stellungnahme abzugeben. Eine derart kurze Frist ist auch für uns als Interessensvertretung nicht zu bewältigen. Aus Respekt vor der guten Zusammen mit der Landesregierung und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen haben wir es unter

Landesgeschäftsführung:  
Bärbel Brüning

Vorstand (§ 26 BGB):  
Landesvorsitz:  
Prof. Dr. Gerd Ascheid

stellv. Landesvorsitz:  
Georg Droste  
Josefa Maria Lux  
Jürgen Graef  
Doris Langenkamp  
Monika Spona-L'herminez  
Dr. Sandra Thiedig

Registergericht:  
Amtsgericht Köln  
VR 700965  
Ust-IdNr.: DE 154096873

Bankverbindung:  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE 6537 0205 0000 0809 4000  
BIC: BFSWDE33XXX



bewusster Zurückstellung anderer, mindestens gleichwertiger Aufgaben geschafft, die anliegende Stellungnahme einzureichen.

Wir dürfen, obwohl es jedem bewusst ist, darauf hinweisen, dass in der Zeit vom 03. April 2023 bis zum 15. April 2023 in Nordrhein-Westfalen die Osterferien liegen und die Osterfeiertage vom 07. April bis zum 10. April dauern. Dies reduziert zusätzlich die Bearbeitungszeit in erheblichem Maße. Die von uns vertretenen Menschen mit Beeinträchtigung begrüßen es zwar sehr, dass die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ihnen die Möglichkeit zur Beteiligung gibt, nur, dann sollte dies auch mit angemessenen Fristen geschehen, die das Interesse der Landesregierung an den Stellungnahmen widerspiegelt, zumal wir immer auch mindestens eine Zusammenfassung in Leichter Sprache für die von uns begleiteten Menschen brauchen.

Der Schwerpunkt der Änderungen im „Zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“ liegt in der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien sowie des Ausbaus weiterhin benötigten Wohnungsbaus. Wir beschränken uns mit unseren Anmerkungen deshalb auf den für uns relevanten Teil. Bezüglich der konkreten Anmerkungen verweisen wir auf unsere anliegende tabellarische Übersicht.

Vorab weisen wir als Lebenshilfe NRW e.V. daraufhin, dass wir insbesondere die Förderung des weiter benötigten Wohnungsbaus, gerade auch durch den Ausbau von Dachgeschossen und den Anbau an bestehenden Gebäuden sehr unterstützen. Der aktuell bekannte Mangel an Wohnraum trifft gerade auch Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere wenn sie aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen erhöhten und/oder besonderen Wohnungsbedarf haben. Ein Mehr an Wohnraum hilft, den Wettbewerb um Wohnraum zu entspannen und so auch den Menschen mit Beeinträchtigung einen ihren Bedarfen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund können wir die Argumentation in § 39 Absatz 2, 4 LBauO zur Begründung des Verzichts auf einen Aufzug bei der Aufstockung oder der Erweiterung von Dachgeschossen nicht nachvollziehen. Der weiterhin pauschale Verzicht auf diese Ausstattung lässt sich weder mit dem Hinweis auf baulichen und/oder technische Hindernisse noch mit dem pauschalen Hinweis auf die Kosten begründen. Der aus unserer Sicht bessere Weg wäre es, die Ausstattung mit einem Aufzug zur Pflicht zu machen und den Wegfall des Aufzuges nur in Ausnahmesituationen zuzulassen. Ohne das Hilfsmittel des Aufzuges sind Menschen mit Beeinträchtigungen, aber auch ältere Menschen und auch Familien, Stichwort Einkäufe und Kinderwagen, an der Nutzung dieses neu zu schaffenden Wohnraums gehindert und werden so ausgegrenzt. Dies widerspricht sowohl der UN-BRK, insbesondere Artikel 19 der UN-BRK als auch dem Gedanken und der Intension des Bundesteilhabegesetzes. Das Argument der zusätzlichen Kosten ist im ersten Moment

sicherlich berechtigt, ist andererseits aber zu kurzfristig gedacht. Eine Wohnung mit Aufzug steht grundsätzlich einem größeren Kreis an Interessenten offen, was zu einer größeren Zahl an Interessenten führt und somit die Attraktivität der Wohnung dauerhaft erhöht. Betrachtet man die demografische Entwicklung, so erkennt man, dass mit diesem Hilfsmittel der Bedarf eines immer größer werdenden Teils der Bevölkerung abgedeckt werden kann.

Der § 39 Absatz 2, 4 LBauO ist aus Sicht der Lebenshilfe NRW keine in die Zukunft ausgerichtete Förderung des Wohnungsbaus. Es mag immer wieder Fälle geben, in denen der An- oder Ausbau bestehenden Wohnraums aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen darstellbar ist, aber das sollte dann gerade auch eine Ausnahme bleiben.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Wohnraum spätestens in der heutigen Zeit langfristig auch unter den Aspekten der Barrierefreiheit, siehe DIN 18040 gefördert und geschaffen werden sollte. Die Lebenshilfe NRW e.V. steht ausdrücklich hinter der Änderung des § 49 LBauO und der Begründung der Änderung. Allerdings halten wir in diesem Zusammenhang die Streichung der Worte „im erforderlichen Umfang“ für mehr als nur eine redaktionelle Änderung. Es wird nun klargestellt, dass die DIN 18040 umfassend greifen muss und dass der § 49 LBauO tatsächlich das barrierefreie Bauen fordert. Wir dürfen dazu aus der Begründung zitieren: „Der Umfang der Barrierefreiheit von Wohnungen (Absatz 1) ergibt sich in Verbindung mit der VV TB NRW Anlage A 4.2/3, der von baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind (Absatz 2) in Verbindung mit der VV TB NRW Anlage A 4.2/2. Mit den genannten Anlagen wurde die DIN 18040-2 im Land Nordrhein-Westfalen als technisches Regelwerk (§ 3 Absatz 2 Satz 3) eingeführt und gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik.“

Wir stellen im folgenden kurz dar, dass durch die DIN 18040 die Bedürfnisse von Menschen

- mit Sehbehinderung oder Hörbehinderung
- mit motorischen Einschränkungen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen
- die großwüchsig oder kleinwüchsig sind
- mit kognitiven Einschränkungen
- die bereits älter sind
- wie Kindern
- mit Kinderwagen oder Gepäck

berücksichtigt werden. Wir fordern die Landesregierung auf, die gesetzeskonforme Umsetzung des § 49 LBauO sicherzustellen.

Wir begrüßen als Lebenshilfe NRW e.V. die in § 57 LBauO geplante Neueinführung einer Fort- und Weiterbildungsverpflichtung. Wir schließen uns der Begründung dieser Regelung, dass Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die Gelegenheit bieten, zusätzliche Kompetenzen zu erwerben, an. Unser Wunsch an die Landesregierung ist es, dass zu den Inhalten dieser Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen gerade auch das Thema Barrierefreiheit und Experten in eigener Sache, also die Einbeziehung von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen, gehört.

gez. Bärbel Brüning  
Geschäftsführerin

gez. Oliver Totter  
Referent Recht

Die Lebenshilfe NRW beschränkt sich auf die Anmerkungen zu den Neuregelungen der LBauO die aus Sicht für Menschen mit Beeinträchtigungen relevant sind.

BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018	Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 /BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 Verbändeanhörung	Anmerkungen Lebenshilfe NRW siehe vorherige Anhörung
§ 6 Abstandsflächen	§ 6 Abstandsflächen Absatz 8 Satz 2: (In den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen sind, auch wenn sie nicht an die Grundstücksgrenze oder an das Gebäude angebaut werden, zulässig:...) „Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Anlagen bleiben auch dann ohne eigene Abstandsfläche und in den Abstandsflächen eines Gebäudes zulässig, wenn auf ihnen Dachterrassen, Balkone und Altane errichtet werden, die einen Abstand von mindestens 3 m zur Grundstücksgrenze einhalten	Diese Ergänzung der bisherigen Regelung begrüßen wir als Lebenshilfe, da es eine einfachere Erweiterung von Wohnraum ermöglicht.
	§ 6 Absatz 11 Bei Gebäuden, die ohne Einhaltung von Abstandsflächen oder mit geringeren Tiefen der Abstandsflächen als nach Absatz 5 bestehen, sind zulässig ...	Diese Ergänzung der bisherigen Regelung halten wir ebenfalls für sehr sinnvoll, , da es eine einfachere Erweiterung von Wohnraum ermöglicht.

	<p>4. die Neuerrichtung oder der Ausbau von Dachräumen oder eines Dachgeschosses innerhalb der Abmessungen bestehender Dachräume oder des Dachgeschosses,</p> <p>5. die nachträgliche Errichtung eines Dachgeschosses oder eines obersten Geschosses, wenn deren Abstandsflächen innerhalb der Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes liegen, sowie</p> <p>6. die Neuerrichtung eines nach Kubatur gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle.</p>	
<p>§ 39 Aufzüge</p> <p>1 Gebäude, mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern, mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben, soweit bei bestehenden Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2019 zulässigerweise errichtet wurden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Änderung, Umbau oder Nutzungsänderung des Dachgeschosses oder</li> <li>2. durch nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse Wohnraum geschaffen wird, oder .....</li> </ol>	<p>§ 39</p> <p>1 Gebäude, mit Ausnahme von Ein- und Zweifamilienhäusern, mit mehr als drei oberirdischen Geschossen müssen Aufzüge in ausreichender Zahl haben. <u>Dies gilt nicht beim nachträglichen Ausbau oder der Nutzungsänderung des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse</u> soweit bei bestehenden Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2019 zulässigerweise errichtet wurden,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Änderung, Umbau oder Nutzungsänderung des Dachgeschosses oder</li> <li>2. durch nachträglichen Ausbau des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschosse <del>Wohnraum geschaffen wird, oder</del> .....</li> </ol>	<p><b>Dieser Neuregelung widerspricht die Lebenshilfe NRW ausdrücklich.</b> Wie auch schon im Rahmen der Anhörung zur ersten Änderung der Landesbauordnung 2018 dargestellt, mag diese Regelung zu einem Mehr an notwendigem Wohnraum führen. Allerdings geht dies zu Lasten der Barrierefreiheit und dadurch werden Menschen mit Beeinträchtigung aber auch Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen von der Nutzung dieses Wohnraums ausgeschlossen. Dies stellt aus unserer Sicht eine Diskriminierung dar. Vor allem ist dies angesichts der demografischen Entwicklung der Bevölkerung eine nicht nachvollziehbare Entscheidung. Sie widerspricht zudem der UN-BRK und dem Bundesteilhabegesetz, das gerade die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben fordert. Mit dem Aufzug sind im ersten Moment Mehrkosten verbunden, die sich aber in Zukunft mehrfach wieder auszahlen.</p>
<p>§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler (1)</p>	<p>§ 43 Sanitäre Anlagen, Wasserzähler (1)</p>	<p>Eine im ersten Moment irritierende Streichung, die sich aber mit dem neu eingefügten § 47 Absatz 4</p>

<p>Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben. Jede Wohnung und jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss mindestens eine Toilette haben. Toilettenräume für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen. Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.</p>	<p><del>Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche haben. Jede Wohnung und jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss mindestens eine Toilette haben. Toilettenräume für Wohnungen müssen innerhalb der Wohnung liegen. Fensterlose Bäder und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.</del></p>	<p>erklärt, „Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben.“ erklärt. Eine sinnvolle Änderung.</p>
<p>§ 47 Wohnungen 2) Eine reine Nordlage aller Wohn- und Schlafräume ist unzulässig.</p>	<p><del>§ 47 Wohnungen 2) Eine reine Nordlage aller Wohn- und Schlafräume ist unzulässig.</del></p>	<p>Eine aus Sicht der Lebenshilfe sinnvolle Streichung, die denkbar zur einfacheren Schaffung von Wohnraum führen kann.</p>
<p>§ 49 Barrierefreies Bauen (1) In Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt. (2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein.</p>	<p><del>§ 49 Barrierefreies Bauen (1) In Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt. (2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein.</del></p>	<p>Eine Streichung, die von uns schon lange gefordert wurde und die wir sehr begrüßen. Die DIN 18040 erlangt nun ohne Einschränkung Geltung, was gerade für Menschen mit Beeinträchtigung von großer Bedeutung ist.</p>
<p>§ 57 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden (2) Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten.</p>	<p><del>§ 57 Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden (2) Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeigneten Fachkräften, die sich regelmäßig über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen fort- und weiterzubilden haben, zu besetzen und mit den erforderlichen Vorrichtungen auszustatten.</del></p>	<p>Diese Regelung begrüßen wir, da wir uns dadurch ein Mehr an Aufsicht hinsichtlich des Themas der Einhaltung und Sicherung der Barrierefreiheit versprechen.</p>
	<p>§ 72 Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit (1) Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) vor</p>	<p>Diese Regelung begrüßen wir, da wir hierin keine sichere Information über anstehenden Veränderungen sehen, was dann auch dem Schutz der Interessen der Bewohner von besonderen</p>

	Erteilung von Abweichungen und Befreiungen durch Zustellung benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden.	Wohnformen und vergleichbaren ambulanten Wohnformen dient.
--	--	--